

GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMM

der

Wiener Erdgasspeicher GmbH
Thomas-Klestil-Platz 14
A-1030 Wien

2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄAMBEL	3
2. MASSNAHMEN ZUM AUSSCHLUSS DISKRIMINIERENDEN VERHALTENS	3
2.1. Diskriminierungsverbot	3
2.2. Gleichbehandlungsgebot	3
2.3. Vertraulichkeitsgebot	4
2.4. Transparenzgebot	4
2.5. Gemeinsame Dienstleistungen und Dienstleistungen verbundener Unternehmen	4
2.6. Dienstleistungen nicht verbundener Unternehmen	5
3. BEKANNTMACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS	5
3.1. Bekanntmachung gegenüber MitarbeiterInnen der Wiener Erdgasspeicher GmbH	5
3.2. Bekanntmachung gegenüber MitarbeiterInnen verbundener Unternehmen	5
3.3. Bekanntmachung gegenüber MitarbeiterInnen nicht verbundener Unternehmen	6
4. SCHULUNGEN	6
5. GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTER	6
5.1. Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten	6
5.2. Rechte und Pflichten des Gleichbehandlungsbeauftragten	7
6. SANKTIONEN	7
7. ÜBERWACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMES	8

1. PRÄAMBEL

Die Wiener Erdgasspeicher GmbH ist ein rechtlich selbstständiger Speicherbetreiber auf dem österreichischen Erdgasmarkt. Die Anteile der Wiener Erdgasspeicher GmbH sind zu 90% im Eigentum der WIEN ENERGIE GmbH und zu 10% im Eigentum der WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung Gamma GmbH

Den Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden, BGBl I Nr. 107/2011 (Gaswirtschaftsgesetzes 2011 - GWG 2011) folgend, besteht auch für Speicherbetreiber der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Zugangsberechtigten. Das vorliegende Gleichbehandlungsprogramm der Wiener Erdgasspeicher GmbH stellt eine wesentliche Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels dar und stellt jene Maßnahmen dar, welche zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens gegenüber Marktteilnehmern getroffen werden.

Mit diesem Gleichbehandlungsprogramm erfüllt die Wiener Erdgasspeicher GmbH die aus § 116 GWG 2011 erwachsenen Pflichten.

2. MASSNAHMEN ZUM AUSSCHLUSS DISKRIMINIERENDEN VERHALTENS

Nach dem Gaswirtschaftsgesetz ist die Wiener Erdgasspeicher GmbH als Speicherbetreiber verpflichtet, allen Speicherzugangsberechtigten Zugang zu ihren Anlagen zu nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen zu gewähren. (§ 97 Abs 1 GWG 2011). Hierzu werden die folgenden Verbote und Gebote erlassen.

2.1. Diskriminierungsverbot

Es ist allen MitarbeiterInnen der Wiener Erdgasspeicher GmbH verboten, tatsächliche oder potenzielle Speicherkunden, welche die von der Wiener Erdgasspeicher GmbH betriebenen Speicheranlagen benutzen oder zu nutzen beabsichtigen, in irgendeiner Weise diskriminierend zu behandeln. Es ist auch verboten, bestimmte Kundenkategorien zugunsten anderer Kunden diskriminierend zu behandeln.

2.2. Gleichbehandlungsgebot

Es besteht für alle MitarbeiterInnen der Wiener Erdgasspeicher GmbH die Verpflichtung, alle tatsächlichen oder potenziellen Speicherkunden, welche die von der Wiener Erdgasspeicher

GmbH betriebenen Speicheranlagen benutzen oder zu nutzen beabsichtigen, unter den gleichen Bedingungen gleich zu behandeln.

2.3. Vertraulichkeitsgebot

Alle MitarbeiterInnen der Wiener Erdgasspeicher GmbH haben wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und diese nicht direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten. Zu diesen wirtschaftlich sensiblen Informationen gehören Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie insbesondere Daten im Sinne der §§ 11, 105 Abs 1 Z 1 und 168 GWG 2011. Der vertrauliche Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen bedeutet, dass

- eine EDV-technische Trennung der wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen dem Speicherbereich und den übrigen Bereichen im EDV-System erfolgt,
- der Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird, und
- wirtschaftlich sensible Informationen nicht unerlaubt an Außenstehende weitergegeben werden dürfen.

Der Zugriff und die Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen Informationen wird durch entsprechende Zugriffsberechtigungskonzepte klar festgelegt und auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

2.4. Transparenzgebot

Die Wiener Erdgasspeicher GmbH stellt tatsächlichen oder potenziellen Speicherkunden unter Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung und der Vertraulichkeit jene Informationen, die sie im liberalisierten Gasmarkt benötigen und die ihnen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 zur Verfügung zu stellen sind, in transparenter Weise und sachlich korrekt zur Verfügung.

2.5. Gemeinsame Dienstleistungen und Dienstleistungen verbundener Unternehmen

Die der Wiener Erdgasspeicher GmbH als Speicherbetreiber obliegenden Aufgaben werden teilweise als Dienstleistung durch verbundene Unternehmen des integrierten Erdgasunternehmens erbracht. Teilweise werden dieselben Dienstleistungen auch für andere Unternehmen des integrierten Erdgasunternehmens bzw. für sich selbst erbracht („shared services“).

Die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogrammes gelten bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen für die Wiener Erdgasspeicher GmbH sinngemäß auch für die MitarbeiterInnen anderer Unternehmen des integrierten Erdgasunternehmens, welche die Dienstleistungen erbringen.

Alle verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, bei der Erbringung von Dienstleistungen die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogrammes sinngemäß anzuwenden, das Gleichbehandlungsprogramm allen befassten MitarbeiterInnen zur Kenntnis zu bringen, die mit sensiblen Dienstleistungen beschäftigten MitarbeiterInnen auch zur Einhaltung zu verpflichten, die Einhaltung zu überwachen sowie die MitarbeiterInnen im erforderlichen Ausmaß zu schulen.

2.6. Dienstleistungen nicht verbundener Unternehmen

Die für gemeinsame Dienstleistungen und Dienstleistungen verbundener Unternehmen geltenden Bestimmungen (Punkt 2.5) gelten im erforderlichen Umfang auch für nicht verbundene Unternehmen und deren MitarbeiterInnen, welche Dienstleistungen für die Wiener Erdgasspeicher GmbH erbringen. Diese Unternehmen werden erforderlichenfalls vertraglich verpflichtet, bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Wiener Erdgasspeicher GmbH die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogrammes im notwendigen Umfang sinngemäß anzuwenden.

3.

BEKANNTMACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS

3.1. Bekanntmachung gegenüber MitarbeiterInnen der Wiener Erdgasspeicher GmbH

Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird in der Wiener Erdgasspeicher GmbH aufgelegt. Es kann somit von allen MitarbeiterInnen eingesehen werden. Im Intranet der Wiener Erdgasspeicher GmbH ist dieses Gleichbehandlungsprogramm ebenfalls verfügbar.

Alle Mitarbeiter, die diskriminierungsrelevante Tätigkeiten erbringen, sowie die Führungskräfte der Wiener Erdgasspeicher GmbH haben dieses Gleichbehandlungsprogramm zu unterzeichnen und nehmen damit zur Kenntnis, dass ein allfälliger Verstoß disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

3.2. Bekanntmachung gegenüber MitarbeiterInnen verbundener Unternehmen

Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird auch allen MitarbeiterInnen anderer verbundener Unternehmen des integrierten Erdgasunternehmens, die Dienstleistungen für die Wiener

Erdgasspeicher GmbH erbringen, in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Art der Bekanntmachung erfolgt abhängig von der Art der Dienstleistungen und den Aufgaben der MitarbeiterInnen. Soweit MitarbeiterInnen solcher Unternehmen Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen haben, sind sie zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes verpflichtet. Diese MitarbeiterInnen werden individuell verständigt und erforderlichenfalls auch zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes individuell verpflichtet.

3.3. Bekanntmachung gegenüber MitarbeiterInnen nicht verbundener Unternehmen

Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird auch MitarbeiterInnen nicht verbundener Unternehmen, die Dienstleistungen für die Wiener Erdgasspeicher GmbH erbringen, bekannt gemacht, falls und soweit dies erforderlich ist. Die Form der Bekanntmachung und eine allfällige Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes erfolgen abhängig von allen relevanten Umständen, insbesondere der Art der Dienstleistung und der Möglichkeit einer Verletzung der sich aus diesem Gleichbehandlungsprogramm ergebenden Verpflichtungen.

4.

SCHULUNGEN

Die Wiener Erdgasspeicher GmbH bietet nötigenfalls Schulungen über das Verhalten am liberalisierten Gasmarkt an. Im Rahmen dieser Schulung werden den MitarbeiterInnen auch – soweit relevant – einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie die Marktregeln zur Kenntnis gebracht und erläutert.

5.

GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTER

5.1. Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 116 Abs 3 GWG 2011 wird ein Gleichbehandlungsbeauftragter von der Wiener Erdgasspeicher GmbH bestellt. Dieser ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben völlig unabhängig und hat über die für diese Aufgabe notwendigen fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu verfügen.

In der Wiener Erdgasspeicher GmbH wurde RA Prof. Dr. Michael Breitenfeld als Gleichbehandlungsbeauftragte/r bestellt.

5.2. Rechte und Pflichten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist verantwortlich für die

- fortlaufende Kontrolle der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms;
- Erarbeitung eines Jahresberichts, in dem die Maßnahmen zur Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms dargelegt werden, und dessen Übermittlung an die Regulierungsbehörde;
- Berichterstattung an das Aufsichtsorgan und Abgabe von Empfehlungen zum Gleichbehandlungsprogramm und seiner Durchführung;
- Unterrichtung der Regulierungsbehörde über erhebliche Verstöße bei der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms;

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, zum Zweck der Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms Einsicht in alle Akten, Unterlagen, elektronische Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu nehmen.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen und dieser insbesondere vollständig und wahrheitsgetreu die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.

SANKTIONEN

Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm sind unverzüglich dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu melden und werden mit geeigneten Maßnahmen sanktioniert und können arbeitsrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Folgen (insbesondere Verwarnung, Nachschulung, Versetzung, Kündigung oder Entlassung des betroffenen Mitarbeiters) sowie die im Gaswirtschaftsgesetz vorgesehenen Strafen und/oder eine Haftung des Mitarbeiters nach sich ziehen. Beamte und Vertragsbedienstete der Stadt Wien unterstehen insoweit disziplinarrechtlich der Magistratsdirektion - Personalstelle Wiener Stadtwerke.

Als Verstoß gelten insbesondere

- die Billigung vorschriftswidrigen Verhaltens der Mitarbeiter durch Vorgesetzte,

- die Weigerung zur Mitwirkung an der Aufklärung von Sachverhalten in Hinblick auf allfällige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm sowie allfälliger Missstände.

7.

ÜBERWACHUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMES

Die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogrammes wird regelmäßig überwacht, um die Wirksamkeit des Gleichbehandlungsprogrammes zu gewährleisten. Diese Überwachung soll sicherstellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm ordnungsgemäß funktioniert und jene Bereiche ermittelt werden, in denen die Gefahr der Nicht-Gleichbehandlung (Diskriminierung) am größten ist.

Die Überwachung erfolgt durch die für die Leitung der Wiener Erdgasspeicher GmbH zuständigen Personen, welche geeignete Maßnahmen ihrer Wahl zur Durchführung und Überwachung des Gleichbehandlungsprogrammes ergreifen werden.

Wien, im Juli 2024



Wiener Erdgasspeicher GmbH